

Allgemeine Verkaufsbedingungen der FRÖHLICH Sortiertechnik GmbH

Stand: 2008

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle Angebote und Lieferungen gelten die nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen. Abweichungen und besondere Vereinbarungen bedürfen, um gültig zu sein, der schriftlichen Form. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner haben keine Gültigkeit. Das gilt auch dann, wenn wir ihnen nicht widersprechen, es sei denn, wir hätten sie ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.2. Veränderungen in den Verhältnissen des Bestellers, die die Gefahr der Nichtbezahlung der Ware oder Dienstleistung in sich bergen, berechtigen uns zum sofortigen Rücktritt von allfälligen Liefer- und Leistungsverpflichtungen. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen kann von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

2. Umfang und Lieferpflicht

- 2.1. Alle Aufträge werden schriftlich bestätigt. Ihre Ausführung erfolgt auf Basis der letzten von uns geschriebenen Offerte. Darüber hinausgehende Abmachungen gelten nur, soweit sie schriftlich abgefasst werden. Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die wir oder unsere Zulieferer vor Auslieferung eines Auftrages an der betreffenden Ware allgemein vornehmen, können nicht beanstandet werden, es sei denn, sie beeinträchtigen die Gebrauchstauglichkeit.

3. Preise

- 3.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen ab Werk einschliesslich Verladung im Werk, jedoch ausschliesslich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 3.2. Die Preise beruhen auf den zur Zeit der Auftragsbestätigung massgebenden Kostenfaktoren. Tritt eine wesentliche Änderung folgender Kostenfaktoren – Rohmaterial- und Hilfsstoffpreise, Löhne und Gehälter, Frachten und öffentliche Abgaben – ein, so können wir die Neufestsetzung des Preises verlangen.
- 3.3. Kostenvoranschläge und Richtpreise sind unverbindlich.
- 3.4. Wir behalten uns vor, gedruckte Preislisten jederzeit zu ändern.

4. Fracht und Verpackung

- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, gehen Porto- und Frachtspesen – ohne Verbindlichkeit für billigsten Versand – sowie Verpackungskosten zu Lasten des Bestellers. Die Verpackung wird grundsätzlich nicht zurückgenommen.
- 4.2. Wir behalten uns Teillieferungen vor. Die Angaben unsererseits über Gewicht und Mass der Ware und Verpackung sind unverbindlich.

5. Lieferfristen

- 5.1. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Besteller benötigten Angaben und Unterlagen. Die angegebenen Lieferfristen gelten unter Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse. Insbesondere tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein, wenn höhere Gewalt, Krieg, Streik, behördliche Verfügungen, Betriebs- und Verkehrsstörungen, ausbleibende wichtige Materiallieferungen und dergleichen uns eine Einhaltung der Lieferfrist unmöglich machen. Eine Verspätung in der Ablieferung aus den vorgenannten Gründen gibt dem Besteller kein Recht zum Vertragsrücktritt, es sei denn, die Lieferfrist ist trotz einer oder mehrerer angemessener Verlängerungen ergebnislos verstrichen.
- 5.2. Die Lieferfrist wird in allen Fällen um die Dauer der Verhinderung verlängert. Dauert die Verhinderung jedoch länger als einen Monat, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Besteller irgendwelche Schadensersatzansprüche zustehen.

6. Transport und Übergang der Gefahr

- 6.1. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Besteller über, auch dann, wenn wir vereinbarungsgemäss die Frachtkosten übernehmen.
- 6.2. Der Besteller übernimmt für die sich auf der Baustelle befindlichen Konstruktionsteile die Haftung gegen Beschädigung und Diebstahl. Verzögert sich die Absendung der Konstruktionsteile ohne unser Verschulden, lagern wir die Konstruktionen auf Gefahr des Bestellers und behalten uns vor, Lagerkosten zu berechnen.
- 6.3. Eine etwa vereinbarte Abnahme in unserem Werk ist unverzüglich nach Meldung der Versandbereitschaft vorzunehmen. Kosten für eine etwa verlangte Abnahme von Material in unserem Werk oder in den Werken unserer Lieferanten werden vom Besteller getragen, ebenso Kosten, die durch die Abnahme der Konstruktion in der Werkstatt oder auf der Baustelle entstehen. Wird vom Besteller zur Begutachtung des von ihm vorgenommenen Einbaus ein Monteur angefordert, so bedeutet dies keine verbindliche Abnahme durch uns.

6.4 Wird die Konstruktion vor der Abnahme durch höhere Gewalt (Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, von uns nicht zu vertretende Umstände) beschädigt oder zerstört, so sind uns die ausgeführten Leistungen mit den Vertragspreisen zu vergüten.

7. Mängelrügen

7.1 Der Besteller hat die Lieferung sofort auf Vollständigkeit und Schaden zu prüfen und gegebenenfalls eine Tatbestandesaufnahme durch den Transporteur erstellen zu lassen. Beanstandungen wegen mangelhafter, unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen oder Leistungen können wir nur berücksichtigen, wenn sie spätestens 8 Tage nach Erhalt der Sendung vorgebracht werden, es sei denn, der Mangel war trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar. Die Rechte des Bestellers sind – auch bei rechtzeitiger und berechtigter Rüge – beschränkt auf die in diesen Bedingungen vorgesehenen Rechte.

8. Umtausch

8.1 Umtausch- und Rücknahmesendungen können nur nach vorheriger Absprache akzeptiert werden. Wir behalten uns vor, allfällig daraus resultierende Kosten für Kontrolle, Reinigung und Wiedereinlagerung in Rechnung zu stellen.

9. Aufstellung und Montage

9.1 Soweit nicht anderes vereinbart wird, geht jede Art von Aufstellung und Montage zu Lasten des Bestellers.

9.2 Wir empfehlen, für den Einbau unsere Spezialmonteure anzufordern.

9.3 Die ausgelieferten Konstruktionen sind vor dem Einbau auf Schäden, insbesondere Transportschäden, zu überprüfen. Eventuell festgestellte Schäden hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1 Wird ein von uns geliefertes Teil infolge von Konstruktionsfehlern, die nachweislich im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren, unbrauchbar oder in seiner Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt, so hat uns der Besteller dieses unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche des Bestellers werden wir das mangelhafte Teil nach unserer Wahl ausbessern oder neu liefern. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Zeigt uns der Besteller den Mangel nicht unverzüglich schriftlich an, so verliert er den Anspruch auf die Nachbesserung.

10.2 Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, Verwendung oder Behandlung, übermässige Beanspruchung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeignete Betonierung oder die Folgen der durch höhere Gewalt hervorgerufenen Einflüsse. Wir haften nicht für einen Mangel, der auf dem vom Besteller oder in dessen Auftrag gelieferten Material oder Erzeugnis oder auf einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion beruht.

10.3 Für durch unsachgemässen Einbau verursachte Funktionsmängel haften wir nur dann, wenn der Einbau durch unser Fachpersonal bzw. unter dessen Anleitung erfolgt ist.

10.4 Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller uns ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben. Durch vom Besteller oder von Dritten ohne vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird jede Haftung unsererseits aufgehoben. Ausserdem leisten wir für solche Arbeiten keine Vergütung.

10.5 Wir können die Beseitigung der Mängel verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

10.6 Der Gewährleistungsanspruch verjährt in 2 Jahren ab Beendigung der Montage oder – falls wir den Einbau nicht selbst durchführen – ab Werksabnahme. Wird vor Ablauf dieser Frist ein Mangel schriftlich geltend gemacht, so verjähren die Gewährleistungsansprüche für diesen Mangel frühestens 6 Monate nach Anzeige. Verzögert sich der Einbau der Konstruktion um mehr als 1 Jahr nach Versandbereitschaft, so endet unsere Gewährleistung 3 Jahre nach Versandbereitschaft, frühestens aber 6 Monate nach dem regulären Beginn der Gewährleistungsfrist.

10.7 Für Ersatzstück und Ausbesserung wird in gleicher Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand. Die Gewährleistung für diese Teile beträgt 6 Monate, sofern nicht die ursprüngliche Gewährleistungsfrist über diesen Zeitraum hinausreicht. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschliesslich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus.

10.8 Treten schon während der Ausführung unserer Leistungen Mängel auf, so bessern wir die betroffenen Teile aus, bzw. ersetzen sie durch mangelfreie.

10.9 Weitergehende Gewährleistungsansprüche als die in dieser Ziffer bestimmten bestehen nur dann, wenn der Ware eine von uns garantierte Beschaffenheit fehlt, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder ihn vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben oder wenn ein Mangel die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht darstellt.

11. Schadensersatz

11.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Sie bestehen nur, wenn der Ware eine von uns garantierte Beschaffenheit fehlt, wenn uns eine arglistige Täuschung zur Last fällt oder wir einen Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben, ferner bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Haben wir durch unser Verhalten eine

wesentliche Vertragspflicht verletzt, so ist ein Schadensersatzanspruch ebenfalls nicht ausgeschlossen, er ist aber auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 11.2 Für Schäden kommen wir nur insoweit auf, als wir zu tarifmässigen, nicht auf aussergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien unsere gesetzliche Haftpflicht durch eine Versicherung gedeckt haben oder hätten decken können.

12. Zahlungen

- 12.1 Zahlungsverzug erlaubt es uns, für alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen. Wir behalten uns vor, bei Zahlungsverzug nach Setzung einer angemessenen Nachfrist auch dann noch vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Kaufgegenstände dem Käufer bereits abgeliefert sind.
- 12.2 Die Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb 30 Tagen ohne irgendwelchen Abzug zahlbar. Bei Zahlung mit Wechseln sind wir berechtigt, die banküblichen Diskontspesen zu verlangen.
- 12.3 Schecks und Wechsel gelten erst mit deren Einlösung als Zahlung.
- 12.4 Der Besteller kann seine eigenen Forderungen mit unseren Forderungen nur dann verrechnen, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass der Besteller Mängel an gelieferter Ware geltend macht.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen geht erst dann auf den Besteller über, wenn alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung durch den Besteller beglichen sind.
- 13.2 Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 13.3 Der Besteller ist die Veräusserung des Liefergegenstandes im Rahmen eines ordnungsmässigen Geschäftsbetriebs gestattet, er darf ihn jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 13.4 Der Besteller tritt uns alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschliesslich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräusserung gegen Dritte erwachsen, gleich, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Zur Einziehung der Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Wir sind berechtigt, die Forderungen jederzeit selbst einzuziehen, verpflichten uns aber, dieses zu unterlassen, solange der Besteller seine Verpflichtungen einhält und nicht in Vermögensverfall gerät. Anderenfalls erlischt die Einzugsermächtigung.
- 13.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

14. Zusätzliche Vereinbarungen

- 14.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Zug/Schweiz.
- 14.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird durch unseren Sitz bestimmt, nach unserer Wahl auch den Sitz des Bestellers. Das gilt auch für alle künftigen Rechtsstreite zwischen uns und dem Besteller, für die kein ausschliesslicher Gerichtsstand besteht.
- 14.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam.